



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der konplan Schweiz AG

## 1. Anwendungsbereich

Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und konplan Schweiz AG, Suurstoffi 2, 6343 Rotkreuz (nachfolgend konplan) und gelten für alle Leistungen der konplan. Änderungen dieser AGB sind nur wirksam, soweit konplan sie schriftlich bestätigt.

## 2. Leistungen von konplan

### 2.1 Leistungsumfang

Für Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen ist die Auftragsbestätigung von konplan und/oder das Angebot von konplan massgebend. Die Erfüllung eines bestimmten Zwecks einer Entwicklung oder das Erreichen einer bestimmten Leistung bedürfen der ausdrücklichen Formulierung im Angebot von konplan oder der Auftragsbestätigung von konplan. konplan verpflichtet sich, den Kunden periodisch über den Stand der Arbeiten, die gewonnenen Erkenntnisse, das Vorgehen in der nächstfolgenden Periode und, bei Richtpreisaufträgen, über die jeweils aufgelaufenen Kosten Bericht zu erstatten.

### 2.2 Mehrleistungen

Leistungen, die über den im Angebot von konplan beschriebenen Umfang hinausgehen (Mehrleistungen), vergütet der Kunde zusätzlich nach Stundenaufwand zu den jeweils aktuellen Sätzen von konplan. Mehrleistungen gelten als anerkannt, wenn sie zwischen dem Kunden und konplan schriftlich (Papier, E-Mail) vereinbart sind. Eine mündliche Vereinbarung von Mehrleistungen wird von konplan protokolliert und dem Kunden schriftlich (Papier, E-Mail) zugestellt. Sofern der Kunde nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Protokolls die Erbringung der Mehrleistungen schriftlich ablehnt, gelten diese als anerkannt.

### 2.3 Termine

konplan kommt bei Nichteinhalten der im Angebot oder anderweitig schriftlich (Papier, E-Mail) vereinbarten Termine nach Mahnung durch den Kunden, und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist, in Verzug. Falls konplan aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, die für die Erfüllung vorgesehenen Termine nicht einhalten kann, werden diese entsprechend der Dauer der Einwirkung der von konplan nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

## **2.4 Erfüllungsort**

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt das Domizil von konplan als Erfüllungsort für die Leistungen von konplan unter diesem Vertrag.

# **3. Leistungen des Kunden**

## **3.1 Preise**

Die vom Kunden zu bezahlenden Preise ergeben sich aus dem Angebot von konplan oder der Auftragsbestätigung von konplan. Die Preise verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird von konplan zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit, sofern im Angebot nicht anders festgehalten. Reisekosten und andere Spesen werden ohne Zuschlag ausgewiesen und weiterverrechnet. Nach Absprache mit dem Kunden ist konplan berechtigt, die Höhe ihrer Preise einmal jährlich den veränderten Kostenfaktoren wie Lohn, Material, Steuern, Abgaben etc. anzupassen.

## **3.2 Mitwirkung des Kunden**

Der Kunde unterstützt konplan im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen fristgerecht und auf eigene Kosten bei der Erfüllung des Vertragszweckes, sei dies bezüglich Ressourcen, Informationen, Zugang zu seinen Räumlichkeiten, elektronischen Datenablagen und Projektmanagement-Tools, etc. Insbesondere hat der Kunde qualifizierte personelle Ressourcen für die Projektarbeit in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Diese Personen haben über die nötigen Kompetenzen zu verfügen, um verbindliche Entscheidungen im Projekt treffen zu können.

## **3.3 Verantwortung des Kunden**

Der Kunde sorgt dafür, dass die Produkte und Dienstleistungen, für die er mit konplan einen Vertrag geschlossen hat, gesetzes- und vertragsgemäss genutzt werden. Der Kunde und nicht konplan ist allfälliger Inverkehrbringer der Arbeitsergebnisse (insbesondere mit Bezug auf als Medizinprodukte qualifizierende Arbeitsergebnisse). Die für die Sicherheit relevanten Informationen sind vom Kunden in geeigneter Form an die Benutzer des Arbeitsergebnisses weiterzugeben.

## **3.4 Spezifizierung von anwendbaren Normen**

Die Leistungen von konplan entsprechen solchen Vorschriften und Normen, welche im Angebot von konplan oder in der Auftragsbestätigung von konplan explizit erwähnt sind. Spätere Abweichungen von solchen Vorschriften und Normen gelten als Leistungsänderungen, bedürfen einer Analyse der Auswirkungen auf das Projekt und sind, sofern sie von konplan zur Umsetzung akzeptiert werden, kostenpflichtig. Die entsprechenden Kosten werden in einem Nachtrag zum Angebot festgehalten.

## **3.5 Abnahme durch den Kunden**

Der Kunde hat die ihm während der Vertragsdauer gelieferten Zwischenresultate (Testergebnisse, Dokumente, Spezifikationen, Programmteile etc.) laufend zu prüfen und konplan allfällige Einwendungen und Mängel unverzüglich (spätestens innerhalb drei Arbeitstagen seit Feststellen) schriftlich mitzuteilen.

Bei Abschluss des Arbeitsergebnisses steht dem Kunden eine Testperiode von 30 Tagen zu. Die Testperiode beginnt mit Lieferung der Arbeitsergebnisse durch konplan. Der Kunde hat innerhalb der Testperiode die Abnahme entweder durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls zu erklären oder substantiiert und schriftlich zu verweigern. Nutzt der Kunde das Arbeitsergebnis produktiv, so gilt es mit erstmaliger derartiger Nutzung als abgenommen.



Hat der Kunde spätestens am letzten Tag der Testperiode die Abnahme weder erklärt noch verweigert, so gilt das Arbeitsergebnis mit Ablauf der Testperiode als abgenommen. Mängel, die keine wesentliche Beeinträchtigungen der Nutzung des Arbeitsergebnisses zur Folge haben (unwesentliche Mängel), berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Dokumente und Unterlagen gelten als abgenommen, wenn sie dem Kunden übergeben und von diesem nicht innerhalb von 30 Tagen nach dieser Übergabe schriftlich beanstandet worden sind.

## 4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

konplan stellt ihre Dienstleistungen dem Kunden ohne anders lautende, schriftliche Vereinbarung monatlich in Rechnung. Die Rechnungen sind, wo nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar. Ohne gegenteilige Mitteilung des Kunden gilt die Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen.

Ist der Kunde mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, so ist konplan ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte und ohne weiteres befugt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis neue Zahlungsbedingungen vereinbart sind und konplan für die weitere Vertragserfüllung ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer Frist von 30 Tagen getroffen werden oder erhält konplan nicht ausreichende Sicherheiten, so ist konplan unbeschadet der gesetzlichen Rechte berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Schadenersatzforderungen bleiben in jedem Fall vorbehalten. Es wird ein Verzugszins von 5% vereinbart.

## 5. Gewährleistung bei Werkverträgen

Sofern das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien als Werkvertrag qualifiziert, verpflichtet sich konplan, rechtzeitig gerügte schwerwiegende und betriebsstörende Mängel auf eigene Kosten primär durch Abänderung des Arbeitsergebnisses oder, falls dies nicht möglich ist, sekundär durch Austausch mit einem anderen funktional gleichwertigen Arbeitsergebnis zu beseitigen (Nachbesserungsrecht und -pflicht). Der Kunde ist verpflichtet, Mängel, die bei der Abnahmeprüfung gemäss Ziffer 3.5 erkennbar waren (offene Mängel) spätestens am letzten Tag der Testperiode schriftlich und substantiiert gegenüber konplan zu rügen. Mängel, die der Kunde auch bei einer sorgfältigen Abnahmeprüfung gemäss Ziffer 3.5 nicht hätte erkennen können (versteckte Mängel), hat der Kunde umgehend nach Entdeckung, spätestens aber sechs Monate nach Abnahme gemäss Ziffer 3.5 schriftlich und substantiiert gegenüber konplan zu rügen. Für Mängel, die der Kunde nicht innerhalb dieser Fristen rügt, besteht keinerlei Gewährleistung seitens konplan.

Jegliche weiteren Gewährleistungsansprüche (insbesondere Minderung, Wandelung und Schadenersatz) des Kunden werden hiermit ausdrücklich wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig. Ebenfalls schliesst konplan jegliche Rechtsgewährleistung, d.h. die Gewährleistung, dass die Arbeitsergebnisse keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, soweit gesetzlich zulässig im grösstmöglichen Umfang aus.

## 6. Haftung von konplan

Für sämtliche direkten und indirekten Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit konplan und dessen Erfüllung entstehen, ist die Haftung soweit gesetzlich zulässig für vertragliche und ausservertragliche Ansprüche ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Ebenfalls vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produkthaftung.

Dieser Haftungsausschluss umfasst auch die Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR und die Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 OR.



## 7. Spezielle Haftungsbeschränkungen/ Schadloshaltung durch den Kunden

Falls der Kunde an Arbeitsergebnissen ohne Zustimmung von konplan Änderungen oder Reparaturen vorgenommen hat oder falls der Kunde die Arbeitsergebnisse für andere als die vereinbarten Zwecke einsetzt, wird jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit konplan nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, konplan bei Schadenersatzforderungen, welche auf solche Änderungen / Reparaturen oder auf den zweckentfremdeten Einsatz der Arbeitsergebnisse durch den Kunden zurückzuführen sind, vollständig schadlos zu halten.

Für Produkte, die konplan auf spezifische Instruktion des Kunden einkauft, übernimmt konplan keinerlei Gewährleistung und Haftung.

## 8. Besondere Bestimmungen

### 8.1 Geistige Eigentumsrechte

Sämtliche geistigen Eigentumsrechte (insbesondere Urheberrechte und Patentrechte) an den spezifisch für den Kunden entwickelten Arbeitsergebnissen gehören dem Kunden und werden dem Kunden unter der Bedingung abgetreten, dass der Kunde alle fälligen Zahlungen an konplan vollständig geleistet hat. Solange der Kunde nicht alle fälligen Zahlungen an konplan geleistet hat, gehören solche geistigen Eigentumsrechte folglich der konplan.

Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an Standardsoftware und anderen Produkten, die konplan nicht spezifisch für den Kunden entwickelt hat, stehen ausschliesslich konplan oder ihren Lizenzgebern zu.

### 8.2 Geheimhaltung

Der Kunde und konplan verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Insbesondere als vertraulich gilt das Angebot von konplan, das nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Ungeachtet der vorstehenden beiden Sätze darf konplan dem Kunden Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen per E-Mail (unverschlüsselt) übermitteln.

Die Parteien können ergänzende Vereinbarungen betreffend Geheimhaltung in einer separaten Geheimhaltungsvereinbarung regeln.

### 8.3 Abwerbe-, Anstellungs- und Beschäftigungsverbot

Die Abwerbung, direkte oder indirekte Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form der mit der Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen der anderen Partei bedarf während der Vertragsdauer und eines Jahres danach der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

### 8.4 Konventionalstrafe

Bei Verletzung des Abwerbe-, Anstellungs- und Beschäftigungsverbotes bezahlt die verletzende Partei der anderen Partei eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren Einhaltung der verletzten Pflicht und schliesst die Geltendmachung des Ersatzes von weiterem Schaden nicht aus.



## **8.5 Weisungsbefugnis**

Beim Einsatz von Mitarbeitern im Unternehmen des Kunden zur Erbringung der Vertragsleistung verbleibt die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis jederzeit vollständig bei konplan.

## **8.6 Verrechnung von Schulden**

Der Kunde verrechnet Schulden gegenüber konplan nicht ohne deren schriftliche Zustimmung mit eigenen Forderungen.

# **9. Dauer und Kündigung**

Vorbehältlich anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen jeweils per Ende eines Monats kündigen. Der Kunde verpflichtet sich, die bis zur Auflösung aufgelaufenen Honorare und Kosten der konplan zu bezahlen.

# **10. Schlussbestimmungen**

## **10.1 Abtretung und Übertragung**

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte (inkl. verbundene Unternehmen) abtretbar. Eine solche Zustimmung darf jedoch nicht grundlos verweigert werden.

## **10.2 Schriftform**

Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformvorbehalts.

## **10.3 Gesetzliche Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Auftrag (bei auftragsrechtlichen Leistungen) sowie über den Werkvertrag (bei werkvertraglichen Leistungen).

## **10.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von konplan.

Rotkreuz, Juli 2023

